

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 281/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Herako J [REDACTED],

L [REDACTED]/Belgien, rue F [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hält eine ursächliche Verknüpfung der Lungentuberkulose des Klägers mit der Verfolgung für nicht wahrscheinlich. Er folgt damit einer Stellungnahme des ärztlichen Beraters der Landesrentenbehörde in Düsseldorf Dr. J. [REDACTED].

Der Vorwurf der Beschwerde, das Berufungsgericht habe in unzulässiger Weise eigenes Fachwissen verwertet, geht fehl. Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß der Tatrichter der Beurteilung durch Dr. J. [REDACTED] den Vorzug vor einem Gutachten des Prof. Dr. W. [REDACTED] gegeben hat. Maßgebend für die Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs ist, daß nach tatrichterlicher Feststellung

- 3 -

das Lungenleiden erstmalig 1954 behandelt worden ist. Da-
gegen richten sich die Beanstandungen der Beschwerde in
erster Linie. Dem Berufungsgericht wird vorgeworfen, die
Verpflichtung zur Amtsermittlung verletzt, das zutreffende
Beweisergebnis verfehlt und von der Beweiserleichterung
des § 176 Abs. 2 BEG keinen Gebrauch gemacht zu haben.
In Wahrheit sei die Tbc-Behandlung seit 1945 feststell-
bar. Damit wird keine der in § 249 Abs. 2 BEG abschließend
umschriebenen Voraussetzungen für die Zulassung der Revi-
sion getroffen. Auch sonst besteht kein Grund, die Revi-
sion zuzulassen.

Mal

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)